



## **Sozialdemokratie & Homosexualität**

Arbeitsgemeinschaft für Lesben, Schwule, Bisexuelle  
und Transgender-Personen in der Sozialdemokratie

Löwelstraße 18  
1014 Wien  
Tel.: 01 / 534 27-284  
Email: [office@soho.or.at](mailto:office@soho.or.at)  
Web: [www.soho.or.at](http://www.soho.or.at)

---

Bundesministerium für Inneres  
Postfach 100  
1014 Wien

Wien, 14.04.2005

Betreff:

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Asylgesetz 2005 und das Fremdenpolizeigesetz 2005 erlassen sowie das Bundesbetreuungsgesetz, der Personenstandsgesetz, das UBAS-Gesetz und das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991 geändert werden; Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die sozialdemokratische Homosexuellen Organisation SoHo ist durch den vorliegenden Entwurf als Vertretungskörper von Schwulen, Lesben, Bisexuellen und Transgender betroffen und gibt daher die nachfolgende Stellungnahme ab:

### **1. Grundsätzliche Bemerkungen:**

Homosexualität ist in islamisch geprägten Ländern weit verbreitet. Dennoch stellt das Thema *Homosexualität* in islamisch ausgerichteten, aber auch in säkularen Staaten des Nahen Ostens mit stark ausgeprägten islamischen Traditionen ein Tabu in der Öffentlichkeit dar, über das keiner spricht. Homosexuelle können sich in diesen Ländern aufgrund des gesellschaftlichen Stigmas und der geltenden Gesetzgebung i.d.R. nicht offen zu ihrer sexuellen Orientierung bekennen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, sozial ausgegrenzt bzw. strafrechtlich verfolgt zu werden. Zudem hat sich die soziale und gesellschaftliche Situation für Homosexuelle seit Anfang der 90er Jahre in den arabischen Ländern aufgrund des wachsenden Einflusses islamischer Fundamentalisten verschlechtert. Homosexuelles Verhalten gilt in der islamischen Welt als verboten, ebenso wie jeder sexuelle Kontakt zwischen unverheirateten Frauen und Männern z.T. gesellschaftlich oder sogar strafrechtlich sanktioniert wird.

Obwohl man durch einige Gebräuche den Eindruck gewinnen könnte, dass Homosexualität akzeptiert wird, ist dies ein Trugschluss. Denn solche Gewohnheiten wie z.B. das Küssen anderer Männer auf Schultern und Wangen und das Händehalten unter Männern in der Öffentlichkeit sind Gebräuche, die jedoch keine Zeichen von intimer Zuneigung darstellen, sondern als sozial akzeptierte Begrüßungsformeln gelten. Über die sexuelle Orientierung eines Mannes sagen diese nichts aus.

Um die nahöstliche Sichtweise zu verdeutlichen, möchten wir als Beispiel die Konferenz der Vereinten Nationen (UN) für Bevölkerung und Entwicklung, die vom 05. bis 13. September 1994 in Kairo stattfand, nennen. Im Vorfeld der Konferenz gab es bspw. heftige Kritik von Seiten religiöser bzw. staatlicher Repräsentanten aus arabischen Staaten. Die Nachrichtenagentur dpa berichtete am 24. August 1994, daß der große Mufti von Ägypten, Sheikh Mohamed Sayid Tantawi, eine Fatwa herausgegeben haben soll, die Moslems auffordere, jeden Homosexuellen zu töten, der an der kommenden UN-Konferenz teilnehme. Der ägyptische Minister für Bevölkerung, Maher Mahran, soll Bemühungen bestätigt haben, die darauf abgezielt haben sollen, die Teilnahme Homosexueller (aus dem Ausland) an der Konferenz zu verhindern. Auch der Bürgermeister von Kairo, Omar Abdel Akher, soll Homosexuelle davor gewarnt haben, während der Konferenz zu demonstrieren, und die Auflösung solcher Demonstrationen durch die Polizei angedroht haben. Die islamischen Fundamentalisten sollen die UN-Konferenz als eine Plattform für "Dekadenz und Homosexualität" gebrandmarkt haben (vgl. dpa vom 24.08.1994).

Homosexualität ist in den meisten arabischen Staaten verboten und wird i.d.R. sowohl nach bürgerlichem als auch nach islamischem Recht bestraft. Dabei bezieht man sich auf die ausdrückliche Verurteilung homosexuellen Verhaltens (*al-liwat*) im Koran. Aus islamischer Sicht wird Homosexualität als unnatürlicher sexueller Akt und als Sünde angesehen, um jemandes Neigungen zu befriedigen. So gilt z.B. für den Analverkehr zwischen Männern nach schiitischem Recht die Todesstrafe als obligatorisch (*Hadd*-Strafe). Daneben besteht das mildere *Ta'zir*-Strafmaß, das immer eine körperliche Bestrafung vorsieht. Dies bedeutet im Allgemeinen die öffentliche Auspeitschung mit einer bestimmten Anzahl von Schlägen - häufig 100 Peitschenhiebe.

### **UNHCR -Richtlinien zum Internationalen Schutz:**

"Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe" im Zusammenhang mit Art. 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung von Flüchtlingen".

Homosexuelle können aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe als Flüchtlinge in Frage kommen. UNHCR steht prinzipiell auf dem Standpunkt, dass Personen, die wegen ihrer Homosexualität Angriffen, unmenschlicher Behandlung oder massiver Diskriminierung ausgesetzt sind und deren Regierungen sie nicht schützen können oder wollen, als Flüchtlinge anerkannt werden sollten.

### **Psychologische Situation / Traumatisierung:**

Wichtig ist zu klären, wie eine aktive Unterstützung bei Anträgen auf politisches Asyl in eine psychodynamische Psychotherapie integriert werden kann. Betroffen sind schwule, lesbische, bisexuelle oder Transgender-Personen aus.

Einige dieser Hilfesuchenden können und sind HIV-positiv oder haben Aids.

Viele wurden in ihren Herkunftsländern wegen ihrer sexuellen Orientierung verfolgt und gefoltert. Solchen Menschen droht hinkünftig die Abschiebung, sollte ihr Antrag auf Asyl abgelehnt werden.

Bei einigen Frauen und Männern liegt auch sexuell missbrauch in der Kindheit vor, der nur durch intensive psychologische Betreuung herausgearbeitet werden kann. Die meisten wurden in ihrer Kindheit und/oder Jugend aufgrund von nicht geschlechtskonformen Verhaltensweisen körperlich misshandelt. Die aktive Unterstützung während des Asylverfahrens und die Psychotherapie sind, unterschiedliche Teile eines komplexen therapeutischen Prozesses.

## **2. Einzelne Bemerkungen:**

### § 20 Einvernahme, i.V.m. § 64 Anforderungsprofil für Rechtsberater

Eine politische Verfolgung kann unter bestimmten Voraussetzungen auch dann gegeben sein, wenn andere als die in Art. 1 A Nr. 2 GK ausdrücklich genannten Merkmale und Eigenschaften zum Anknüpfung- und Bezugspunkt für Verfolgungsmaßnahmen genommen werden (z.B. auf irreversible, schicksalhafte homosexuelle Prägung abzielende Todesstrafe im Iran).

#### *§ 20 - Zusatz „Abs. 1a“:*

*Dem Asylwerber ist bei Vorliegen des Fluchtgrundes – auf Grund seiner sexuellen Neigung - eine Fachkundige Person einer Homosexuellen Rechts- oder Betreuungsorganisation zur Seite zu stellen.*

#### *§ 64 – Zusatz „Abs. 1a“:*

*Ebenso sind von Seiten der verschiedensten homosexuellen Rechts- und Betreuungsorganisationen geeignete Rechtsberater, welche die Erfordernisse unter Abs. 1 erfüllen, beizustellen.*

### § 23 Zustellungen:

Bei traumatisierten Personen sehen wir die direkte Zustellung an die/den AsylwerberIn als deshalb problematisch an, da Traumapatienten ein richtiges agieren oftmals nicht möglich ist oder sein wird. Daher wäre es auf Grund der Rechtsstaatlichkeit von großem Vorteil eine Zustellung an Vertreter der NGOs weiterhin durchzuführen.

### § 30 Opfer von Gewalt:

Beispiele:

- Eine homosexuelle Veranlagung, aufgrund derer es immer wieder zu gleichgeschlechtlichen Kontakten kommen wird, stellt unter den im **Iran** derzeit bestehenden Verhältnissen auch dann ein asylrelevantes Persönlichkeitsmerkmal dar, wenn der Homosexuelle nicht ausschließlich auf Sexualkontakte mit Partnern seines Geschlechts festgelegt ist.
- Das Ausleben gleichgeschlechtlicher Neigungen ist z.B. in **Nigeria** nur unter Geheimhaltung und mit dem Risiko hoher Gefängnisstrafen sowie gesellschaftlicher Ächtung möglich, so dass der nach nigerianischem Recht straffällig gewordene Homosexuelle in Nigeria nicht nur als Störer der öffentlichen Ordnung oder Moral bestraft, sondern zugleich in seiner homosexuellen Veranlagung als einer persönlichen Eigenschaft mit der Folge getroffen werden soll, dass ihm politische Verfolgung droht.

- Homosexualität stellt in Bezug z.B. auf den **Jemen** als ein islamisches Land, in dem das Strafrecht auf der Sharia beruht, einen Asylgrund dar.
- Homosexualität stellt in Bezug auf den **Libanon** und der dort vorherrschenden Verhältnisse einen Asylgrund dar.

*Einzufügen Überschrift:*

Opfer von Gewalt und Verfolgung auf Grund der sexuellen Orientierung

### **Änderungen des Personenstandsgesetzes:**

§ 43 (1) ...

(2)...

(3) *Der Standesbeamte hat für Verlobte, von denen wenigstens einer ein „Drittstaatsangehöriger“ ist, bei der zuständigen Sicherheitsbehörde anzufragen, ob Umstände gem. § 114 des Fremdenpolizeigesetzes – FPG, BGBl. 1 Nr. XXX/2005, vorliegen. ff*

Sofern in Österreich der Gesetzgeber ein Gesetz für Eingetragene Partnerschaften beschließt, würde daher bei gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften, wobei eine(r) eine s.g. Drittstaatsangehörigkeit besitzt, ebenfalls dieser Verwaltungsablauf in Gang gesetzt.

Die Bekämpfung von Scheinehen ist ein Problem und ist auch der Standesbeamtenschaft bekannt. Für die Bürger, aber auch die Standesbeamten würden die im Gesetzesentwurf vorgeschlagene Vorgangsweise über Gebühr belasten und steht der zelebrierte Verwaltungsaufwand in keinem sinnvollen Verhältnis zum erreichbaren Rechtserfolg steht und in vielen Fällen lediglich vermehrten Zeit- und Kostenaufwand mit sich bringt.

Diese Vorgangsweise von „Vorabprüfungen“ einer einzugehenden „eingetragenen Partnerschaft“ entsprechen nicht dem rechtsstaatlichem Prinzip, der EMRK (Art. 8 und Art. 12), sowie Verwaltungsabläufen in anderen vergleichbaren EU Staaten. Außerdem hat der Standesbeamte jederzeit das Recht eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft, bei Vorliegen von besonderen Gründen, abzulehnen. Gegen diese Ablehnung kann jederzeit Berufung eingelegt werden.

Nur ein harmonisiertes Ehe- und Familienrecht und ein harmonisiertes Personenstandsverzeichnungsrecht (Schlagwort: Europaregister) bringt Integration, ungleiches Recht hingegen wirkt desintegrierend.  
Stand 130405/Tra.

Für die SoHo:

eh. Dominik Mungenast

eh. Peter Traschkowitsch

eh. Hans-Peter Weingand